

GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT FÜR PSYCHOTHERAPIE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

SYSTEMISCHE THERAPIE – ERWACHSENE

Im Rahmen einer Online-Bewerbung auf eine Bestellung als Gutachter*in sind die entsprechenden Qualifikationen gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie und § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Bis einschließlich 31. Dezember 2027 können im Rahmen von Bewerbungsverfahren die Übergangsregelungen für die Qualifikationskriterien gemäß § 40 Psychotherapie-Richtlinie angewendet werden.

- › Übergangsregelungen sind in zusätzlichen Hinweisen ersichtlich

Die Bewerbung kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppentherapie miteinschließen. **Folgende Qualifikationsnachweise sind für eine Bewerbung als Gutachter*in im Gebiet Systemische Therapie für Erwachsene unbedingt erforderlich:**

Punkt 1: Grundqualifikation

- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin *oder* Psychosomatische Medizin und Psychotherapie *oder* für Psychiatrie und Psychotherapie
oder
- › Approbationsurkunde als Psychologischer Psychotherapeut

Punkt 2: abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde

Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. ein Fachkundenachweis in Systemischer Therapie für Erwachsene vorliegt, z. B. nachweisbar durch:

- › Aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zum Psychotherapieverfahren bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie für Erwachsene
oder
- › Abschlusszeugnis der Facharzt-Weiterbildung durch einen anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbund, durch den Weiterbildungsermächtigten oder durch eine Ärztekammer, aus der die Fachkunde hervorgeht
oder
- › Abschlusszeugnis der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung
oder
- › PP: Approbationszeugnis mit Nachweis der Fachkunde (Art der vertieften Ausbildung)
oder

- › Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie durch Zeugnis einer Psychotherapeutenkammer
oder
- › Zeugnis oder Bescheinigung einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer aus der sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Erwachsenen erworben wurden (gemäß § 20 Abs. 9 bzw. § 20 Abs. 10 Psychotherapie-Vereinbarung),

Bei Gruppentherapie: Qualifikation für Systemische Therapie für Erwachsene als Gruppentherapie, z. B. nachweisbar durch:

- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der Qualifikation für Gruppentherapie in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend
- › Aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zur Gruppentherapie bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie für Erwachsene als Gruppentherapie
oder
- › Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (vgl. Punkt 2, oben), aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien des § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind
oder
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin *oder* Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit

- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis von drei Jahren Berufstätigkeit ausreichend
Mindestens fünfjährige Tätigkeit nach dem Abschluss einer Aus- bzw. Weiterbildung ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Erwachsene in einer Praxis oder Klinik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:
 - › Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung in einer Praxis, Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie
oder
 - › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Bei Gruppentherapie: Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass Systemische Therapie für Erwachsene als Gruppentherapie durchgeführt worden ist.

- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der Durchführung von Gruppentherapien in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend

Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit

- › **HINWEIS: Das Nachweis-Formular zur Dozenten- und Supervisorentätigkeit ist verpflichtend zu verwenden: www.kbv.de/992285**
- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis von drei Jahren Dozenten- und Supervisorentätigkeit ausreichend

Mit dem Nachweis-Formular muss eine mindestens fünfjährige und aktuell andauernde Tätigkeit als Dozent*in und Supervisor*in auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Erwachsene an einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4. Psychotherapie-Richtlinie bestätigt werden. Das Nachweis-Formular kann durch folgende Institutionen bestätigt werden:

- › Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder einer durch eine Kammer anerkannte Ausbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung Systemische Therapie
oder
- › anerkannter ärztlicher Weiterbildungsverbund
oder
- › zugelassene Weiterbildungsstätten, wie z. B. weiterbildungsbefugte Kliniken, Polikliniken oder Fachkliniken mit einer Grundorientierung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Erwachsene, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden
- › Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis in eigener Praxis (in zugelassener Weiterbildungsstätte)
 - zusätzlich zum Nachweis-Formular sind in diesem Fall eine Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer und die entsprechenden Tätigkeitszeiträume anhand genehmigter Weiterbildungsassistenzen der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen

Punkt 5: dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit

- › Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend

Mindestens dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet eines Psychotherapieverfahrens für Erwachsene, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat und dass die vertragsärztliche Tätigkeit in Niederlassung derzeit besteht
oder
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine mindestens dreijährige und aktuell andauernde Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Hinweis: Die aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit kann ersatzweise durch eine aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MD) nachgewiesen werden.

Bewerbungs-Tipp: Wenn Sie bereits langjährig in eigener Praxis niedergelassen sind, können Sie die Punkte 2, 3 und 5 ggf. mit *einem* vollständigen Arztregister-Auszug nachweisen, vorausgesetzt die relevanten Angaben sind in diesem enthalten. In diesem Fall wären drei Dokumente für die Bewerbung ausreichend:

- › Approbationsurkunde als PP/KJP oder Facharztzeugnis im P-Fach
- › Vollständig ausgefülltes Nachweis-Formular zur Dozenten- und Supervisorentätigkeit – das Nachweis-Formular finden Sie unter folgendem Link: www.kbv.de/992285
- › Aktueller und vollständiger Arztregister-Auszug oder Nachweis der Kassenärztlichen Vereinigung, der die entsprechenden Tätigkeitszeiträume und Abrechnungsgenehmigungen derjenigen Psychotherapieverfahren (inkl. Altersgruppen, ggf. Gruppentherapie) enthält, auf die sich die Bewerbung bezieht

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur gutachterlichen Tätigkeit und dem Bewerbungs- und Bestellverfahren, die aktuelle offizielle Ausschreibung, den Link zum Online-Formular sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: www.kbv.de/824886

Ansprechpartner:

Abteilung Nutzenbewertung
Tel.: 030 4005-1406, psychotherapie@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
www.kbv.de